

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, Sylvia Gabelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/7337 –**

Befristete Beschäftigung in Bundesministerien, nachgelagerten Ämtern und Behörden

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Zahl der befristet Beschäftigten hat einen neuen Höchststand erreicht, wie das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung berichtet (vgl. IAB-Kurzbericht 16/2018). Von den insgesamt 3,15 Millionen befristet Beschäftigten sind mit 1,6 Millionen mehr als die Hälfte ohne sachlichen Grund befristet. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wie sich die befristete Beschäftigung in den Bundesministerien, nachgelagerten Ämtern und Behörden entwickelt hat.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Bund muss schnell und effizient auf besondere Erfordernisse und Herausforderungen reagieren können und dabei dennoch sorgsam mit Steuermitteln umgehen.

Um seine staatlichen Aufgaben erfüllen zu können, wird deshalb das Instrument der befristeten Beschäftigung benötigt. Eine alleinige Betrachtung dieses Instruments würde allerdings zu kurz greifen. Denn im öffentlichen Sektor haben Arbeitgeberkündigungen eine nur untergeordnete Bedeutung; Geringfügig Beschäftigte, Leiharbeiter und freie Mitarbeiter werden im öffentlichen Dienst weitaus seltener eingesetzt als in der Privatwirtschaft.

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage muss auf verschiedene Datenquellen zurückgegriffen werden, auf Daten der Personalstandstatistik des Statistischen Bundesamtes, Daten des Mikrozensus‘ des Statistischen Bundesamtes, Daten des IAB-Betriebspanels sowie Daten aus einer Abfrage der unmittelbaren Bundesverwaltung. In den Antworten wird jeweils auf rechtliche und statistische Aspekte der genutzten Datenquelle hingewiesen.

1. Wie hoch waren im Zeitraum von 2004 bis 2018 die Zahl und der Anteil der in den Bundesministerien und Bundesämtern bzw. in den Bundesbehörden befristet Beschäftigten, und wie stellen sich jeweils die Anteile im Vergleich zur Gesamtwirtschaft dar (bitte jeweils jährlich insgesamt angeben sowie nach Bundeskanzleramt und Bundesministerien mit den entsprechenden Bundesämtern bzw. Bundesbehörden und Instituten aufschlüsseln)?
2. Wie hoch waren die Zahl und der Anteil der in den Bundesministerien und Bundesämtern bzw. in den Bundesbehörden befristet Beschäftigten im Zeitraum von 1993 bis 2003 (bitte jeweils jährlich insgesamt angeben sowie nach Bundeskanzleramt und Bundesministerien mit den entsprechenden Bundesämtern bzw. Bundesbehörden und Instituten aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung der Frage, wie hoch im Zeitraum von 1993 bis 2018 Zahl und der Anteil der in den Bundesministerien und Bundesämtern bzw. in den Bundesbehörden befristet Beschäftigten waren, wird auf Anlage 1 verwiesen. Hierfür wurde auf Daten der Personalstandstatistik des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen. Bei den Auswertungen der Personalstandstatistik sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus § 16 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) zu berücksichtigen. Dies erfolgt durch die Anwendung der deterministischen 5er-Rundung (Rundung auf ein Vielfaches von 5) in den Tabellen. Dies ist insbesondere notwendig, um eine tabellenübergreifende Konsistenz zu gewährleisten. Ohne Rundung könnten auch große Fallzahlen durch Differenzbildung zur Aufdeckung von Einzelfällen führen.

Für die Jahre 1998 bis 2003 liegen der Personalstandstatistik keine belastbaren Angaben zu Arbeitnehmern mit Zeitvertrag vor. Angaben für die Jahre 1993 bis 1997 sowie 2004 bis 2017 aufgeschlüsselt nach Einzelplänen des Bundeshaushalts ergeben sich aus Anlage 1. Die Angaben beziehen sich jeweils auf den Stichtag 30. Juni eines Jahres; Angaben für das Jahr 2018 liegen daher derzeit noch nicht vor. Für einzelne Jahre liegen keine vollständigen Angaben aller Geschäftsbereiche zu befristeten Arbeitsverhältnissen vor.

Die Beantwortung der Frage zum jeweiligen Anteil im Vergleich zur Gesamtwirtschaft basiert auf Daten des IAB-Betriebspanels ergibt sich aus der folgenden Tabelle. Das IAB-Betriebspanel ist eine repräsentative Arbeitgeberbefragung zu betrieblichen Bestimmungsgrößen der Beschäftigung.

Die Befragung wird jährlich im Auftrag des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) durchgeführt. Mittlerweile werden bundesweit etwa 16 000 Betriebe aller Branchen und aller Größen zu einer Vielzahl beschäftigungspolitischer Themen befragt. Die Befragung findet jeweils Mitte des Jahres statt. Die Ergebnisse der Befragungswelle im Jahr 2018 liegen noch nicht vor. Bei den Zahlen des IAB-Betriebspanels handelt es sich um hochgerechnete Werte aus einer Stichprobe, die mit einer gewissen Ungenauigkeit einhergehen. Bei der Interpretation sollte berücksichtigt werden, dass sich Veränderungen der Zahlenwerte zum Teil im Bereich des Stichprobenfehlers bewegen. Die Ungenauigkeit nimmt bei Betrachtung kleinerer Substichproben, wie etwa einzelner Regionen oder Branchen, zu. Die Betriebe des IAB-Betriebspanels werden in einer Zufallsstichprobe aus der Betriebsdatei der Bundesagentur für Arbeit gezogen, die auf den Arbeitgebermeldungen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten beruht. Ziehungsgrundlage des IAB-Betriebspanels sind somit Betriebe mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Der öffentliche Dienst wird daher untererfasst: Einerseits basiert die Hochrechnung auf der Anzahl der sozi-

alversicherungspflichtig Beschäftigten und nicht auch auf der Anzahl der Beamten, andererseits sind reine „Beamtenbetriebe“, also Dienststellen ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, nicht in der Grundgesamtheit enthalten.

Anzahl und Anteil befristeter Beschäftigungsverhältnisse¹⁾ an der betrieblichen Gesamtbeschäftigung

Jahr	Anzahl in 1000	Anteil ²⁾ in %
2004	1.835	5,9
2005	1.987	6,4
2006	2.121	6,8
2007	2.351	7,3
2008	2.467	7,6
2009	2.397	7,4
2010	2.459	7,5
2011	2.681	8,0
2012	2.742	8,0
2013	2.739	7,8
2014	2.783	7,8
2015	2.804	7,7
2016	2.866	7,8
2017	3.154	8,3

Quelle: IAB-Betriebspanel 2004 bis 2017, hochgerechnete Werte. Die hochgerechneten Absolutzahlen beziehen sich auf die jeweils gültigen Angaben der Betriebe. Die Anteilsberechnung erfolgt auf Betriebsebene. Die Anteilswerte beziehen sich somit nur auf Betriebe, die bei allen Angaben, die für die Anteilsbildung auf Betriebsebene notwendig sind, keine fehlenden Werte aufweisen.

¹⁾ Befristet Beschäftigungsverhältnisse ohne Auszubildende.

²⁾ Die Befristungsanteile beziehen sich auf die betriebliche Gesamtbeschäftigung ohne Auszubildende. Sie umfasst neben sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitern, Angestellten auch nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Beamte/Beamtenanwärter, tätige Inhaber/-innen und mithelfende Familienangehörige), sowie geringfügige und sonstige Beschäftigte.

3. Wie hoch werden die Zahl und der Anteil der befristet Beschäftigten nach aktueller Planung im Jahr 2019 liegen (bitte jeweils jährlich insgesamt angeben sowie nach Bundeskanzleramt und Bundesministerien mit den entsprechenden Bundesämtern bzw. Bundesbehörden und Instituten aufschlüsseln)?

Die zur Beantwortung der Frage 5 für das Jahr 2018 durchgeführte Abfrage der unmittelbaren Bundesverwaltung bildet eine Grundlage zur Beantwortung der Frage 3. Nach aktueller Planung wird es in folgenden Ressorts signifikante Reduzierungen der Anzahl befristet Beschäftigter im Vergleich zu 2018 geben:

Ressort (inkl. Geschäftsbereich)	voraussichtliche Anzahl befristet Beschäftigter in 2019	voraussichtliche Anzahl befristet Beschäftigter in 2019 in %
BMG	968	27,40
BMFSFJ	234	10,18
BMBF	<40*	k. A.
BMZ	29	2,90
BPA	13	2,49

* Stichtag: Ende 2019.

Auch im Bundeskanzleramt und im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) wird es zum Teil erhebliche Reduzierungen der Anzahl befristet Beschäftigter geben; im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) wird es insbesondere eine deutliche Reduzierung der Anzahl der sachgrundlos befristet Beschäftigten geben.

In den weiteren Bundesministerien mit den entsprechenden Bundesämtern bzw. -behörden und Instituten sind keine signifikanten Veränderungen gegenüber dem Jahr 2018 geplant. In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die Vorbemerkung zur Beantwortung dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Diese macht deutlich, dass die Möglichkeit für Befristungen grundsätzlich auch weiterhin gebraucht wird, z. B. zur Abdeckung von Vertretungen oder im Wissenschaftsbereich. Die Zahl der sachgrundlosen Befristungen wird aber u. a. wegen der Festlegungen im Haushaltsgesetz 2019 zum Teil signifikant sinken. Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) bewegt sich die Anzahl befristet Beschäftigter bereits seit Jahren auf einem kontinuierlich niedrigen Niveau, so dass eine signifikante Reduzierung nicht zu erwarten ist. Dies gilt insbesondere, da Beschäftigungsverhältnisse wissenschaftlicher Mitarbeiter nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (WissZeitVG) grundsätzlich zu befristen sind und diese rund 46 Prozent der befristet Beschäftigten des Geschäftsbereichs BMVg ausmachen.

4. Welche personalwirtschaftlichen Vorgaben gibt es derzeit in den Bundesministerien und Bundesämtern bzw. in den Bundesbehörden für die Ausfertigung von befristeten Arbeitsverträgen zum Beispiel im Hinblick auf Befristungsquoten oder Befristungen von bestimmten Personengruppen oder Tätigkeitsbereichen (bitte die Vorgaben aufgeschlüsselt nach Bundeskanzleramt und Bundesministerien mit den entsprechenden Bundesämtern bzw. Bundesbehörden und Instituten darstellen)?

Bei der Befristung eines Arbeitsvertrags sind vielfältige Vorgaben, u. a. aus Gesetz (z. B. Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge – TzBfG, § 20 Absatz 3 Haushaltsgesetz 2019 oder – WissZeitVG) und Tarifvertrag (z. B. § 30 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst – TVöD), sowie allgemeine haushalterische Rahmenbedingungen (z. B. Mittel- und Stellenverfügbarkeit laut Haushalts- und Stellenplan) zu beachten. § 20 Absatz 3 Haushaltsgesetz 2019 regelt, dass Behörden, für die Planstellen und Stellen im Haushaltsplan beschlossen werden, Arbeitsverträge, die nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes kalendermäßig befristet sind, nicht abschließen dürfen, wenn die Anzahl der nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz sachgrundlos befristeten Arbeitsverträge damit 2,5 Prozent ihres Stellensolls im jeweiligen Kapitel übersteigen würde.

Da vielfach über Bedarf ausgebildet wird, sind viele Bundesbehörden generell bestrebt, ehemaligen Auszubildenden zumindest einen befristeten Anschlussvertrag anzubieten (ggfs. in Abhängigkeit von der Abschlussnote), wenn mangels freier Planstellen und Stellen keine unbefristete Übernahme erfolgen kann. Darüber hinausgehende personalwirtschaftliche Vorgaben der einzelnen Ressorts sind in nachfolgender Tabelle dargestellt.

	Beschreibung eventueller personalwirtschaftlicher Vorgaben	wo geregelt/festgelegt	für welchen Bereich geregelt/festgelegt	Anmerkungen
BMF	Befristete Übernahme von Auszubildenden	Interne Regelung	BMF	Übernahmeregelung zur bedarfsunabhängigen befristeten Anschlussbeschäftigung von Auszubildenden (in Abhängigkeit von Note und weiteren Kriterien)
BMI	Befristete Übernahme von Auszubildenden	Interne Regelung	BMI	
BMI	Befristete Übernahme von Auszubildenden ist im BKG abhängig von den in der Ausbildung erbrachten Leistungen (12 Monate bzw. 24 Monate). Ansonsten richtet sich das BKG bei der Befristung nach den gesetzlichen und tarifrechtlichen Vorgaben.		BKG	
BMI	Das BBK richtet sich bei der Befristung von Arbeitsverträgen nach den gesetzlichen und tariflichen Vorgaben sowie nach den allgemeinen haushalterischen Rahmenbedingungen wie Mittel- und Stellenverfügbarkeit lt. Haushalts- und Stellenplan.		BBK	Befristete Beschäftigungsverhältnisse dienen regelmäßig der Deckung eines temporären personellen Mehrbedarfs.
BMI	Die BDBOS richtet sich bei der Befristung von Arbeitsverträgen nach den gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorgaben sowie nach den allgemeinen haushalterischen Rahmenbedingungen. Übernahmen durch Entfristungen bzw. im Wege der Verbeamtung in den entsprechenden Laufbahnen.	Runderlass, Interne Regelung	BDBOS	Notwendige Befristungen werden nur noch auf Sachgründe gestützt.
BMI	Das BISp richtet sich bei der Befristung von Arbeitsverträgen nach den gesetzlichen und tariflichen Vorgaben sowie nach den allgemeinen haushalterischen Rahmenbedingungen wie Mittel- und Stellenverfügbarkeit lt. Haushalts- und Stellenplan.		BISp	Befristete Beschäftigungsverhältnisse dienen regelmäßig der Deckung eines temporären personellen Mehrbedarfs.

	Beschreibung eventueller personalwirtschaftlicher Vorgaben	wo geregelt/festgelegt	für welchen Bereich geregelt/festgelegt	Anmerkungen
BMI	<p>Befristete Übernahme von Auszubildenden: Eine Weiterbeschäftigung der Kaufleute für Büromanagement (KfBM) und der Fachangestellten für Markt- und Sozialforschung nach der Ausbildung ist von den erbrachten Leistungen abhängig (i. d. R. 12 Monate bzw. bei guten Leistungen 24 Monate). Die Fachinformatiker (Anwendungsentwicklung) erhalten i. d. R. einen 24-Monatsvertrag nach der Ausbildung.</p> <p>Ansonsten richtet sich das StBA bei der Befristung von Arbeitsverträgen nach den gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorgaben sowie nach den allgemeinen haushalterischen Rahmenbedingungen (z. B. Mittel- und Stellenverfügbarkeit laut Haushalts- und Stellenplan).</p>	Interne Regelung	StBA	
AA	Das Auswärtige Amt richtet sich bei der Befristung von Arbeitsverträgen nach den gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorgaben sowie nach den allgemeinen haushalterischen Rahmenbedingungen (z. B. Mittel- und Stellenverfügbarkeit laut Haushalts- und Stellenplan). Übernahmen durch Entfristungen in einzelnen Fachbereichen bzw. im Wege der Verbeamtung in den Sonderlaufbahnen des Auswärtigen Dienstes (weltweite Rotation)	Besondere tarifliche sowie gesetzliche Vorgaben gelten auf Grundlage des § 45 TVöD-BT-V, des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst (GAD) sowie nach Maßgabe des TV Beschäftigte Ausland bzw. TV AN Ausland.	Insbesondere für Beschäftigte, die der weltweiten Rotation unterliegen.	Befristete Beschäftigungsverhältnisse dienen regelmäßig nur der Deckung eines temporären personellen Mehrbedarfs oder der Überbrückung von Vakanzen.
DAI¹⁾	Das DAI fördert gemäß seiner Satzung den Gelehrtennachwuchs.	Satzung	Wiss. Bereich.	Befristete Beschäftigungsverhältnisse werden überwiegend nach WissZeitVG abgeschlossen.
BMWi	Befristete Übernahme von Auszubildenden	Interne Regelung	BMWi	Interne Festlegungen zu bedarfsunabhängiger befristeter Anschlussbeschäftigung von Auszubildenden nach bestandener Abschlussprüfung; BMWi bildet über Bedarf aus.
BMJV	Befristete Übernahme von Auszubildenden außerhalb von § 16a TVAöD	Interne Regelung	BMJV, BfJ, DPMA	Interne Festlegung zu befristeter Anschlussbeschäftigung vorrangig von über den Bedarf hinaus Ausgebildeten nach bestandener Abschlussprüfung (in Abhängigkeit von der Prüfungsnote)

¹⁾ DAI = Deutsches Archäologisches Institut.

	Beschreibung eventueller personalwirtschaftlicher Vorgaben	wo geregelt/festgelegt	für welchen Bereich geregelt/festgelegt	Anmerkungen
BMJV	Bei der Besetzung freier Stellen werden in der Regel vorrangig vorhandene Fristkräfte berücksichtigt. Bei zusätzlichem Personalbedarf erfolgen daher Neueinstellungen zunächst befristet. Fachpersonal (insbesondere Informationstechnik) wird grundsätzlich unbefristet eingestellt.	Interne Regelung	BFJ	
BMJV	Befristete Arbeitsverhältnisse werden nach Möglichkeit kontinuierlich in unbefristete Beschäftigungen umgewandelt. Unverändert wird angestrebt, die Zahl der befristeten Arbeitsverhältnisse gering zu halten.	Interne Regelung	BGH	
BMJV	Befristete Arbeitsverhältnisse wurden immer kontinuierlich in unbefristete Beschäftigungen umgewandelt. Gleichzeitig wurde in den letzten vier Jahren die Befristungsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt. Weiterhin wird zukünftig die einzuhaltende Quote für zulässige befristete Arbeitsverhältnisse beachtet. Insbesondere IT-Fachpersonal wird ausschließlich unbefristet eingestellt.	Interne Regelung und gesetzliche Vorgabe	GBA	
BMAS	Befristete Übernahme von Auszubildenden außerhalb von § 16a TVAöD	Dienstvereinbarung; interne Festlegungen in jeweiligen Dienststellen	BMAS, BAG, BSG, BAuA, Bundesversicherungsamt (BVA)	Interne Festlegungen zu bedarfsunabhängiger befristeter Anschlussbeschäftigungen von Auszubildenden nach bestandener Abschlussprüfung (in Abhängigkeit von der Prüfungsnote)
BMAS	Die Überschreitung einer Obergrenze von 41 befristet Beschäftigten im Bundesversicherungsamt bedarf der Zustimmung des BMAS.	Festlegung des BMAS: Schreiben/E-Mail des BMAS vom 05.08.2013 und vom 13.08.2013 sowie vom 16.11.2015	Gesamtes Bundesversicherungsamt (BVA)	Festlegungen gelten bis auf weiteres.

	Beschreibung eventueller personalwirtschaftlicher Vorgaben	wo geregelt/festgelegt	für welchen Bereich geregelt/festgelegt	Anmerkungen
BMVg	Zur Umsetzung der Trendwende Personal sowie des personalpolitischen Ziels, (sachgrundlose) befristete Arbeitsverhältnisse im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) und der Bundeswehr nach Möglichkeit zu vermeiden, schließt die zivile Personalführung – wo immer möglich – unbefristete, d. h. auf Dauer angelegte Arbeitsverträge i. S. d. Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) ab. Regional wie strukturell erforderliche organisatorische Anpassungen der Zielstruktur der Bundeswehr bedingen in Einzelfällen die Notwendigkeit, befristete Arbeitsverhältnisse abschließen zu müssen. Dabei ist Befristungen mit Sachgrund ein absoluter Vorrang vor Befristungen ohne Sachgrund einzuräumen.	Erlass	Alle personalbearbeitenden Stellen.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wegen der nach wie vor durchzuführenden Personalanpassung wird durch den Abschluss befristeter Arbeitsverträge (im Ausnahmefall) sichergestellt, auf die noch auszuplanenden strukturellen Veränderungen personalwirtschaftlich reagieren zu können. 2. Darüber hinaus wird durch Befristungen den Besonderheiten des Militärseelsorgevertrages sowie den 3. befristeten Sprachausbildungssondervorhaben und der Unterstützung der Auslandseinsätze in den Einsatzgebieten der Bundeswehr (sog. mandatsbezogene Zeitarbeitsverträge) Rechnung getragen.
BMEL	Im BMEL erfolgen befristete Einstellungen – neben der befristeten Anschlussverwendung von Auszubildenden – in der Regel zur Deckung eines temporären Mehrbedarfs bzw. zur Kompensierung von Vertretungssituationen. Bei Vorliegen der haushälterischen Voraussetzungen werden die befristet Beschäftigten bei entsprechender Bewährung dauerhaft in das BMEL übernommen.	Verwaltungspraxis	BMEL	
BMFSFJ	Seit Juni 2016 werden im BMFSFJ keine sachgrundlos befristeten Einstellungen mehr vorgenommen. Befristete Einstellungen erfolgen befristete Einstellungen vor allem auf Grund von Vertretungen, insbesondere bei Mutterschutz, Elternzeit, Sonderurlaub und temporären Arbeitsreduzierungen; darüber hinaus erfolgen befristete Einstellungen im Rahmen von Forschungsprojekten u. sonstigen Projekten; außerdem im Rahmen der Weiterbeschäftigung von ehemaligen Auszubildenden – bei Bewährung erfolgt grundsätzlich eine unbefristete Übernahme – und Weiterbeschäftigung nach Ablauf der Altersgrenze.	interne Regelung	BMFSFJ, BPjM	

	Beschreibung eventueller personalwirtschaftlicher Vorgaben	wo geregelt/festgelegt	für welchen Bereich geregelt/festgelegt	Anmerkungen
BMFSFJ	Im BAFzA wird der Anteil befristeter Beschäftigungsverhältnisse aufgrund der hierfür zur Verfügung gestellten Stellen und Planstellen abgesenkt. Entfristungen erfolgen, sobald verfügbare Planstellen und Stellen zur Verfügung stehen. Befristete Beschäftigte, die sich bewähren, werden entsprechend der haushalterischen Möglichkeiten dauerhaft übernommen.	interne Festlegung	BAFzA	
BMG	Befristete Übernahme von Auszubildenden außerhalb von § 16a TVAöD	Dienstvereinbarung zur Steigerung der Qualität der Berufsausbildung im RKI	RKI	
BMG	Vor dem Hintergrund der besonderen Vereinbarkeit von Familie und Beruf zahlreiche befristete Vertretungen, insbesondere bei Elternzeit, Sonderurlaub und temporären Arbeitszeitreduzierungen sowie im Rahmen von Forschungsprojekten u. sonstigen Projekten	interne Festlegungen in der Dienststelle sowie Zielvereinbarung BfArM mit berufundfamilie gGmbH	BfArM	
BMVI	Befristete Übernahme von Auszubildenden außerhalb von § 16a TVAöD	Erlass	BMVI + GB	Festlegungen zu bedarfsunabhängiger befristeter Anschlussbeschäftigung von Auszubildenden nach bestandener Abschlussprüfung
BMVI	Befristete Vertretungen, insbes. Elternzeit	Interne Regelung	BMVI	Ermöglicht die Rückkehr der Vertretenen auf ihren bisherigen Dienstposten
BMU	Vollständiger Abbau aller sachgrundlosen Befristungen im BMU und im gesamten Geschäftsbereich ist bis Ende 2017 erfolgt. Der Abbau der Befristungen mit Sachgrund durch Entfristungen wird kontinuierlich betrieben.	Erlass	BMU und GB	
BMU	Befristete Übernahme von Auszubildenden außerhalb von § 16a TVAöD	Erlass	BMU und GB	Festlegungen zu bedarfsunabhängiger befristeter Anschlussbeschäftigungen von Auszubildenden nach bestandener Abschlussprüfung
BMBF	Befristete Übernahme von Auszubildenden	Interne Regelung	BMBF	Regelung zur befristeten Übernahme von Auszubildenden zur Erleichterung des Übergangs in eine Anschlussbeschäftigung mit der Möglichkeit, bei Bewährung unbefristet übernommen zu werden. BMBF bildet über Bedarf aus.

	Beschreibung eventueller personalwirtschaftlicher Vorgaben	wo geregelt/festgelegt	für welchen Bereich geregelt/festgelegt	Anmerkungen
BMZ	BMZ richtet sich bei der Befristung von Arbeitsverträgen nach den gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorgaben sowie nach den allgemeinen haushalterischen Rahmenbedingungen (z. B. Mittel- und Stellenverfügbarkeit laut Haushalts- und Stellenplan).			Befristete Beschäftigungsverhältnisse dienen regelmäßig nur der Deckung eines temporären personellen Mehrbedarfs.
BKM	Es gibt keine speziellen personalwirtschaftlichen Vorgaben. Vor dem Hintergrund der flexiblen Ermöglichung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfolgen befristete Einstellungen vor allem auf Grund von Vertretungen, insbesondere bei Mutterschutz, Elternzeit, Sonderurlaub und temporären Arbeitsreduzierungen; außerdem im Rahmen der Weitebeschäftigung von ehemaligen Auszubildenden. Die befristeten Einstellungen führten nahezu durchgehend zur späteren Entfristung im Zuge freiwerdender Stellen.	Interne Regelung	BKM	Es wurden überwiegend sachgrundlose Befristungen genutzt. Sachgrundlose Befristungen werden nur noch unter Beachtung der Vorgaben des § 20 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2019 vorgenommen.
Quelle: Abfrage der unmittelbaren Bundesverwaltung				

5. Wie hat sich von 2004 bis 2018 der Anteil der befristeten Arbeitsverträge bei Neueinstellungen in den Bundesministerien und Bundesämtern bzw. in den Bundesbehörden entwickelt (bitte jeweils jährlich insgesamt angeben sowie nach Bundeskanzleramt und Bundesministerien mit den entsprechenden Bundesämtern bzw. Bundesbehörden und Instituten aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2004 bis 2013 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1323 verwiesen. Für die Jahre 2014 bis 2016 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/11087 verwiesen. Zur Beantwortung der Frage 5 im Übrigen wird auf die Anlage 2 verwiesen. Hierfür wurden Daten genutzt, die zur Beantwortung dieser Kleinen Anfrage durch eine Abfrage der unmittelbaren Bundesverwaltung erhoben wurden.

6. Wie haben sich von 2004 bis 2018 die Zahl und der Anteil der in den Bundesministerien und Bundesämtern bzw. in den Bundesbehörden sachgrundlos befristet Beschäftigten entwickelt (bitte jeweils jährlich insgesamt angeben sowie nach Bundeskanzleramt und Bundesministerien mit den entsprechenden Bundesämtern bzw. Bundesbehörden und Instituten aufschlüsseln)?

Wie hoch war jeweils der Anteil der sachgrundlosen Befristungen an allen befristeten Arbeitsverträgen sowie bezogen auf die Neueinstellungen?

Für die Jahre 2004 bis 2013 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1323 verwiesen. Für die Jahre 2014 bis 2017 wird auf die Antwort der Bun-

desregierung zur Schriftlichen Frage 16 der Abgeordneten Canan Bayram auf Bundestagsdrucksache 19/695 verwiesen. Zur Beantwortung der Frage 6 im Übrigen wird auf Anlage 3 verwiesen.

Hierfür wurden Daten genutzt, die zur Beantwortung dieser Kleinen Anfragen durch eine Abfrage der unmittelbaren Bundesverwaltung erhoben wurden.

7. Aus welchen sachlichen Gründen werden Beschäftigte derzeit befristet eingesetzt (bitte die fünf häufigsten sachlichen Gründe mit Fallzahlen auflisten)?

Zur Beantwortung der Frage 7 wurden Daten aus der zur Beantwortung dieser Kleinen Anfrage durchgeführten Abfrage genutzt. Die fünf häufigsten sachlichen Gründe für eine Befristung mit Sachgrund sind für den Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung:

	Häufigste sachliche Gründe für Befristungen	Fallzahl
1	§ 14 Absatz 1 Nr. 1 TzBfG nur vorübergehender betrieblicher Bedarf an der Arbeitsleistung	3890
2	WissZeitVG	3466
3	§ 14 Absatz 1 Nr. 3 TzBfG Vertretung eines anderen Arbeitnehmers	970
4	§ 14 Absatz 1 Nr. 2 TzBfG Befristung im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium	418
5	Elternzeit-, Krankheits- oder Pflegezeitvertretung (z. B. nach BEEG oder PflegeZG)	308

Quelle: Abfrage der unmittelbaren Bundesverwaltung.

Die Befristungsgründe werden in den Behörden nicht durchgängig elektronisch erfasst und können dementsprechend nicht vollständig in der verfügbaren Zeit ausgewertet werden.

8. Wie viele der befristet Beschäftigten sind im Zeitraum von 2004 bis 2018 jeweils in ein festes Arbeitsverhältnis in einer der oben genannten Dienststellen übernommen worden?

Welchem Anteil an allen befristet Beschäftigten entspricht dies in den einzelnen Jahren?

Wie stellen sich die Übernahmequoten jeweils im Vergleich zur Gesamtwirtschaft dar (bitte jeweils jährlich insgesamt angeben sowie nach Bundeskanzleramt und Bundesministerien mit den entsprechenden Bundesämtern bzw. Bundesbehörden und Instituten aufschlüsseln)?

Um einen auf der gleichen Datengrundlage basierenden Vergleich zur Gesamtwirtschaft zu erreichen, werden zur Beantwortung der Frage 8 Daten des IAB-Betriebspanels genutzt. Die Beantwortung der Frage 8 ergibt sich aus der folgenden Tabelle.

Das IAB-Betriebspanel ist eine repräsentative Arbeitgeberbefragung zu betrieblichen Bestimmungsgrößen der Beschäftigung. Die Befragung wird jährlich im Auftrag des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) durchgeführt. Mittlerweile werden bundesweit etwa 16 000 Betriebe aller Branchen und aller Größen zu einer Vielzahl beschäftigungspolitischer Themen befragt. Bei der Interpretation sollte berücksichtigt werden, dass sich Veränderungen der Zahlenwerte zum Teil im Bereich des Stichprobenfehlers bewegen. Die Ungenauigkeit nimmt bei Betrachtung kleinerer Substichproben, wie etwa einzelner Regionen

oder Branchen, zu. Die Betriebe des IAB-Betriebspanels werden in einer Zufallsstichprobe aus der Betriebsdatei der Bundesagentur für Arbeit gezogen, die auf den Arbeitgebermeldungen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten beruht. Ziehunggrundlage des IAB-Betriebspanels sind somit Betriebe mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Der öffentliche Dienst wird daher untererfasst: Einerseits basiert die Hochrechnung auf der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und nicht auch auf der Anzahl der Beamten, andererseits sind reine „Beamtenbetriebe“, also Dienststellen ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, nicht in der Grundgesamtheit enthalten. Im IAB-Betriebspanel ist es nicht möglich, den öffentlichen Dienst trennscharf abzubilden. Für die Anfrage wird folgende Abgrenzung gewählt: Zum öffentlichen Dienst zählen Betriebe der Branche „öffentliche Verwaltung“ sowie darüber hinaus Betriebe der Rechtsform „Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung, Anstalt, Behörde, Amt“, die zugleich mehrheitlich in öffentlichem Eigentum sind. Die Rechtsform „Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung, Anstalt, Behörde, Amt“ enthält auch private Stiftungen und kirchliche Träger. Aus diesem Grund wird die Rechtsform kombiniert mit dem Kriterium des mehrheitlichen öffentlichen Eigentums. Zur Privatwirtschaft zählen alle Betriebe, die nach der erwähnten Abgrenzung nicht dem öffentlichen Dienst zugeordnet wurden und die im steuerrechtlichen Sinne nicht als mildtätige oder gemeinnützige Organisation anerkannt sind. Als gemeinnützigen Einrichtungen des sogenannten „Dritten Sektors“, gelten alle Betriebe, die sich weder dem öffentlichen Dienst noch der Privatwirtschaft zuordnen lassen (z. B. Kirchen, Vereine, Interessengruppen). Privatwirtschaft und Dritter Sektor werden in den Statistiken nicht separat ausgewiesen. Im IAB-Betriebspanel ist es nicht möglich, die föderalen Ebenen (Bund, Land, Kommunen, Sozialversicherung) getrennt auszuweisen.

Eine konsistente Zeitreihe bis zum aktuellen Rand ist auf Basis der dargestellten Abgrenzung erst ab dem Jahr 2007 möglich. Die Ergebnisse der Befragungswelle 2018 liegen noch nicht vor. Daher wird die Zeitreihe von 2007 bis einschließlich 2017 dargestellt.

Die Abgrenzung unterscheidet sich von der Abgrenzung, die im IAB-Forschungsbericht 12/2015 und in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/11087 verwendet wurde. Dort wurde eine erweiterte Abgrenzung öffentlicher Arbeitgeber verwendet und beispielsweise auch Betriebe berücksichtigt, die eine privatrechtliche Rechtsform haben, aber mehrheitlich im öffentlichen Eigentum stehen (z. B. Stadtwerke). Zum anderen wurde der Bereiche Verteidigung und Wissenschaft ausgeschlossen bzw. separat erfasst. Unterschiede in den Zahlenwerten sind auf die unterschiedliche Abgrenzung zurückzuführen.

Übernahmen¹⁾ in unbefristete Beschäftigung und Übernahmequote²⁾

Gesamt	Anzahl (in 1000)		Übernahmequote (in %, ab 2009)	
	Öffentlicher Dienst ³⁾	Deutschland gesamt	Öffentlicher Dienst ³⁾	Deutschland gesamt
2005			171	
2006			203	
2007	13		251	
2008	18		269	
2009	21		245	22
2010	18		256	23
2011	27		324	25
2012	22		372	21
2013	22		339	22
2014	24		363	24
2015	30		384	30
2016	31		404	30
2017	25		424	25

Quelle: IAB-Betriebspanel 2004-2017, hochgerechnete Werte. Die hochgerechneten Absolutzahlen beziehen sich auf die jeweils gültigen Angaben der Betriebe. Die Quotenberechnung erfolgt auf Betriebsebene. Die Übernahmequoten beziehen sich somit nur auf Betriebe, die bei allen Angaben, die für deren Berechnung auf Betriebsebene notwendig sind, keine fehlenden Werte aufweisen.

¹⁾ Informationen über die Anzahl der Übernahmen liegen ab 2005 vor.

Im IAB-Betriebspanel werden ausschließlich Übernahmen im selben Betrieb erfasst. Auszubildende werden bei den Übernahmen nicht berücksichtigt.

²⁾ Übernahmequoten liegen ab 2009 vor. Die Quote bezieht sich auf die befristeten Verträge, die im ersten Halbjahr des jeweiligen Jahres in unbefristete Verträge umgewandelt oder verlängert wurden sowie auf befristete Verträge, die abgelaufen sind und einen Betriebsaustritt zur Folge hatten.

³⁾ Eine konsistente Zeitreihe für den öffentlichen Dienst bis zum aktuellen Rand 2017 liegt ab 2007 vor.

9. Wie viele der in den Bundesministerien und Bundesämtern bzw. in den Bundesbehörden befristet Beschäftigten haben in den vergangenen Jahren nach Ablauf der Befristung erneut einen befristeten Arbeitsvertrag abgeschlossen, und wie viele haben die Dienststelle verlassen (bitte jeweils jährlich insgesamt angeben sowie nach Bundeskanzleramt und Bundesministerien mit den entsprechenden Bundesämtern bzw. Bundesbehörden und Instituten aufschlüsseln)?

Die Beantwortung der Frage, wie viele der in den Bundesministerien und Bundesämtern bzw. in den Bundesbehörden befristet Beschäftigten in den vergangenen Jahren nach Ablauf der Befristung erneut einen befristeten Arbeitsvertrag abgeschlossen und wie viele die Dienststelle verlassen haben, ergibt sich aus der folgenden Tabelle. Zur Beantwortung der Frage 9 wurden Daten aus einer zur Beantwortung dieser Kleinen Anfrage durchgeführten Abfrage der unmittelbaren Bundesverwaltung genutzt.

Ressort (inkl. Geschäftsbereich)	2017		2018	
	Zahl der Verlängerungen der Befristung und erneuter befr. Beschäftigung	Zahl derjenigen, die nach Ablauf der Befristung die Dienststelle verlassen haben (ohne vorzeitige Kündigungen oder sonstige vorzeitige Personalabgänge)	Zahl der Verlängerungen der Befristung und erneuter befr. Beschäftigung	Zahl derjenigen, die nach Ablauf der Befristung die Dienststelle verlassen haben (ohne vorzeitige Kündigungen oder sonstige vorzeitige Personalabgänge)
AA	70	50	161	58
BMI	316	180	397	152
BMJV	77	42	63	31
BMF	91	54	106	143
BMWi	726	226	762	280
BMEL	243	180	239	180
BMAS	80	59	67	49
BMVI	125	65	38	66
BMVg	54	616	51	591
BMG	298	128	290	107
BMU	144	53	135	61
BMFSFJ	216	37	179	77
BMZ	9	7	8	6
BMBF	0	2	1	13
BK	26	10	23	18
BKM	24	59	76	69
BPA	1	0	3	2
gesamt	2.446	1.169	2.548	1.312

Quelle: Abfrage der unmittelbaren Bundesverwaltung. Die Daten werden in den Behörden nicht durchgängig elektronisch erfasst und können dementsprechend nicht vollständig in der verfügbaren Zeit ausgewertet werden.

10. Für welche Tätigkeiten werden die befristet Beschäftigten derzeit hauptsächlich eingesetzt (bitte die zehn meist ausgeübten Tätigkeiten mit entsprechenden Fallzahlen auflisten)?

Zur Beantwortung der Frage 10 werden Daten aus der zur Beantwortung dieser Kleinen Anfrage durchgeführten Abfrage der unmittelbaren Bundesverwaltung genutzt. Für den Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung ergeben sich die zehn meist ausgeübten Tätigkeiten, für die die befristet Beschäftigten derzeit hauptsächlich eingesetzt werden, aus der folgenden Tabelle:

	Tätigkeiten	Fallzahl
1	Wissenschaftler, wissenschaftliche Mitarbeiter, wissenschaftliches Hilfspersonal (technische Assistenten, Laboranten, Laborwäscher u. a.), wissenschaftliche Gutachter, medizinisch und pharmazeutische Projektarbeit, chemische Untersuchungen und Doktoranden	4007
2	Bürosachbearbeiter, Bürokräfte, Kanzlei- und Schreibkräfte	2109
3	Sachbearbeiter	1826
4	Referenten und Referatsleitung	994
5	Handwerker, Kammerberufe und Wasserbauer	874
6	Studentische Hilfskräfte	772
7	Technische Tätigkeiten und Ingenieure	518
8	IT-Projektarbeit, IT-Fachpersonal, IT-Administration	297
9	Boten, Pförtner, Mitarbeiter Druckerei, Post- und Faxstelle, Telefonzentrale, Fernsprecher und entsprechende Service- und Assistenzkräfte	268
10	Technische und administrative Projektstätigkeit und Projektmitarbeiter allgemein	163

Quelle: Abfrage der unmittelbaren Bundesverwaltung.

Die Befristungsgründe werden in den Behörden nicht durchgängig elektronisch erfasst und können dementsprechend nicht vollständig in der verfügbaren Zeit ausgewertet werden.

11. Wie waren im Zeitraum von 2004 bis 2018 die durchschnittlichen Beschäftigungsdauern der befristet Beschäftigten (bitte getrennt nach zeitlicher und sachlicher Befristung darstellen; bitte jeweils jährlich insgesamt angeben sowie nach Bundeskanzleramt und Bundesministerien mit den entsprechenden Bundesämtern bzw. Bundesbehörden und Instituten aufschlüsseln)?

Wie stellen sich die Beschäftigungsdauern im Vergleich zur Gesamtwirtschaft dar?

Die Beantwortung der Frage 11 ergibt sich aus der Anlage 4. Die Frage wird mit Hilfe einer Sonderauswertung des Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes beantwortet. Der Mikrozensus, eine Befragung von Beschäftigten, ist Teil der amtlichen Statistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt in Deutschland. Die Differenzierung zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft erfolgt über eine Kombination von Wirtschaftszweig und subjektiver Zuordnung der Befragten zum öffentlichen Dienst.

12. Wie setzen sich die befristet Beschäftigten derzeit nach Vollzeit bzw. Teilzeitarbeit, Geschlecht, Alter, Behinderung und Staatsbürgerschaft zusammen (bitte jeweils jährlich insgesamt angeben sowie nach Bundeskanzleramt und Bundesministerien mit den entsprechenden Bundesämtern bzw. Bundesbehörden und Instituten aufschlüsseln)?

Zur Beantwortung der Frage 12 wird auf Anlage 5 verwiesen. Hierfür wurde auf Daten der Personalstandstatistik des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen.

Bei den Auswertungen der Personalstandstatistik sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus § 16 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) zu berücksichtigen. Dies erfolgt durch die Anwendung der deterministischen 5er-Rundung (Rundung auf ein Vielfaches von 5) in den Tabellen. Dies ist insbesondere notwendig, um eine tabellenübergreifende Konsistenz zu gewährleisten. Ohne Rundung könnten auch große Fallzahlen durch Differenzbildung zur Aufdeckung von Einzelfällen führen. Angaben zu Staatsangehörigkeit und Behinderung werden im Rahmen der Personalstandstatistik jedoch nicht erhoben. Die Teilzeitbeschäftigung schließt Altersteilzeitbeschäftigte mit ein.

13. Wie stellt sich die aktuelle Altersstruktur der Beschäftigten insgesamt sowie differenziert nach den Beschäftigten mit und ohne befristeten Arbeitsverträgen dar (bitte nach Bundeskanzleramt und Bundesministerien mit den entsprechenden Bundesämtern bzw. Bundesbehörden und Instituten aufschlüsseln)?

Zur Beantwortung der Frage 13 wird auf Anlage 6 verwiesen. Auch hierfür wurde auf Daten der Personalstandstatistik des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen. Bei den Auswertungen der Personalstandstatistik sind wiederum die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus § 16 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) zu berücksichtigen. Dies erfolgt durch die Anwendung der deterministischen 5er-Rundung (Rundung auf ein Vielfaches von 5) in den Tabellen. Dies ist insbesondere notwendig, um eine tabellenübergreifende Konsistenz zu gewährleisten. Ohne Rundung könnten auch große Fallzahlen durch Differenzbildung zur Aufdeckung von Einzelfällen führen.

Anlage 1

**Entwicklung der Beschäftigten des Bundes
nach Einzelplänen des Bundeshaushaltsplanes und Beschäftigungsverhältnis
(ohne Berufs- und Zeitsoldaten)**

Einzelplan	Jahr (Stichtag: 30.06)	Beschäftigte	Darunter: Arbeitnehmer mit Zeitvertrag	
			Anzahl	Anteil an den Beschäftigten in Prozent
Einzelplan 04 BK	1993	1.285	25	2
	1994	1.290	20	2
	1995	1.270	20	1
	1996	1.220	25	2
	1997	1.205	20	2
	1998	1.175	X	X
	1999	2.045	X	X
	2000	2.080	X	X
	2001	2.070	X	X
	2002	2.055	X	X
	2003	1.975	X	X
	2004	1.970	20	1
	2005	4.250	55	1
	2006	4.125	75	2
	2007	4.065	115	3
	2008	3.990	155	4
	2009	4.000	170	4
	2010	3.885	170	4
2011	3.855	220	6	
2012	3.810	255	7	
2013	3.735	265	7	
2014	3.675	240	7	
2015	3.620	280	8	
2016	3.715	370	10	
2017	3.695	365	10	
Einzelplan 05 ¹⁾ AA	1993	9.275	225	2
	1994	9.255	175	2
	1995	9.135	155	2
	1996	9.035	140	2
	1997	8.920	70	1
	1998	8.755	200	2
	1999	8.840	340	4
	2000	8.680	280	3
	2001	8.750	295	3
	2002	9.135	580	6
	2003	10.700	695	6
	2004	11.235	775	7
	2005	11.240	780	7
	2006	11.400	905	8
	2007	11.560	1.100	10
	2008	11.745	830	7
	2009	11.870	855	7
	2010	11.750	940	8
2011	11.425	1.055	9	
2012	11.445	1.355	12	
2013	11.560	1.600	14	
2014	11.625	1.800	15	
2015	12.025	2.070	17	
2016	12.295	2.340	19	
2017	12.375	2.500	20	
Einzelplan 06 BMI	1993	56.165	760	1
	1994	62.005	290	0
	1995	63.055	145	0
	1996	62.205	70	0
	1997	61.325	55	0
	1998	59.845	X	X
	1999	57.130	X	X
	2000	55.935	X	X
	2001	55.570	X	X
	2002	55.720	X	X
	2003	57.315	X	X
	2004	57.895	300	1
	2005	56.740	535	1
	2006	57.000	720	1
	2007	56.995	815	1
	2008	56.440	1.065	2
	2009	56.255	1.290	2
	2010	56.310	1.400	2
2011	56.300	1.585	3	
2012	55.955	1.575	3	
2013	56.010	1.675	3	
2014	56.860	1.720	3	

Anlage 1

**Entwicklung der Beschäftigten des Bundes
nach Einzelplänen des Bundeshaushaltsplanes und Beschäftigungsverhältnis
(ohne Berufs- und Zeitsoldaten)**

Einzelplan	Jahr (Stichtag: 30.06)	Beschäftigte	Darunter: Arbeitnehmer mit Zeitvertrag	
			Anzahl	Anteil an den Beschäftigten in Prozent
	2015	57.735	1.885	3
	2016	61.275	4.365	7
	2017	67.585	5.790	9
Einzelplan 07 BMJV	1993	5.135	35	1
	1994	5.060	25	0
	1995	4.955	15	0
	1996	4.840	20	0
	1997	4.695	30	1
	1998	4.630	X	X
	1999	4.470	X	X
	2000	4.380	X	X
	2001	4.340	X	X
	2002	4.455	X	X
	2003	4.475	X	X
	2004	4.535	20	0
	2005	4.675	60	1
	2006	4.635	65	1
	2007	4.595	60	1
	2008	4.635	125	3
	2009	4.730	185	4
	2010	4.910	305	6
	2011	5.005	385	8
	2012	4.825	245	5
	2013	4.850	285	6
	2014	4.865	260	5
	2015	4.975	260	5
	2016	5.095	305	6
	2017	5.290	385	7
Einzelplan 08 BMF	1993	52.565	345	1
	1994	52.265	310	1
	1995	51.875	255	0
	1996	51.600	155	0
	1997	51.500	145	0
	1998	51.495	X	X
	1999	51.310	X	X
	2000	51.110	X	X
	2001	49.960	X	X
	2002	48.005	X	X
	2003	47.495	X	X
	2004	49.930	265	1
	2005	44.815	205	0
	2006	44.895	175	0
	2007	44.765	185	0
	2008	44.260	225	1
	2009	44.040	280	1
	2010	44.035	305	1
	2011	44.045	315	1
	2012	44.345	340	1
	2013	44.630	460	1
	2014	45.235	415	1
	2015	46.355	500	1
	2016	47.435	410	1
	2017	46.000	440	1
Einzelplan 09 BMW	1993	7.965	170	2
	1994	7.840	145	2
	1995	7.740	125	2
	1996	7.570	115	2
	1997	7.395	95	1
	1998	9.920	X	X
	1999	9.550	X	X
	2000	9.275	X	X
	2001	9.110	X	X
	2002	9.125	X	X
	2003	10.245	X	X
	2004	10.210	135	1
	2005	10.225	270	3
	2006	9.040	370	4
	2007	9.075	560	6
	2008	9.095	800	9
	2009	9.345	1.145	12
	2010	9.475	1.350	14
	2011	9.485	1.480	16

Anlage 1

**Entwicklung der Beschäftigten des Bundes
nach Einzelplänen des Bundeshaushaltsplanes und Beschäftigungsverhältnis
(ohne Berufs- und Zeitsoldaten)**

Einzelplan	Jahr (Stichtag: 30.06)	Beschäftigte	Darunter: Arbeitnehmer mit Zeitvertrag	
			Anzahl	Anteil an den Beschäftigten in Prozent
	2012	9.460	1.505	16
	2013	9.675	1.765	18
	2014	9.790	1.770	18
	2015	9.795	1.685	17
	2016	9.970	1.765	18
	2017	10.040	1.855	18
Einzelplan 10	1993	6.560	250	4
BMEL	1994	6.530	225	3
	1995	6.055	170	3
	1996	5.640	185	3
	1997	5.605	160	3
	1998	5.330	X	X
	1999	5.200	X	X
	2000	5.125	X	X
	2001	5.010	X	X
	2002	5.845	X	X
	2003	5.560	X	X
	2004	5.535	230	4
	2005	5.630	370	7
	2006	5.600	515	9
	2007	5.595	680	12
	2008	5.545	810	15
	2009	5.540	935	17
	2010	5.575	1.080	19
	2011	5.605	1.215	22
	2012	5.580	1.340	24
	2013	5.415	1.495	28
	2014	5.265	1.420	27
	2015	5.155	1.390	27
	2016	5.265	1.500	28
	2017	5.390	1.595	30
Einzelplan 11	1993	2.845	65	2
BMAS	1994	2.740	60	2
	1995	2.760	40	1
	1996	2.715	45	2
	1997	2.735	45	2
	1998	2.710	X	X
	1999	2.675	X	X
	2000	2.700	X	X
	2001	2.675	X	X
	2002	2.815	X	X
	2003	X	X	X
	2004	X	X	X
	2005	X	X	X
	2006	2.505	75	3
	2007	2.575	140	6
	2008	2.625	220	8
	2009	2.670	240	9
	2010	2.660	285	11
	2011	2.695	290	11
	2012	2.690	295	11
	2013	2.655	270	10
	2014	2.630	285	11
	2015	2.680	320	12
	2016	2.710	340	13
	2017	2.770	330	12
Einzelplan 12	1993	29.690	145	0
BMVI	1994	27.400	175	1
	1995	28.110	175	1
	1996	27.485	150	1
	1997	27.085	185	1
	1998	26.525	X	X
	1999	26.630	X	X
	2000	26.350	X	X
	2001	25.890	X	X
	2002	25.580	X	X
	2003	26.090	X	X
	2004	26.720	220	1
	2005	27.195	435	2
	2006	27.065	515	2
	2007	26.585	640	2
	2008	26.070	895	3
	2009	25.805	1.055	4
	2010	25.900	1.435	6

Anlage 1

**Entwicklung der Beschäftigten des Bundes
nach Einzelplänen des Bundeshaushaltsplanes und Beschäftigungsverhältnis
(ohne Berufs- und Zeitsoldaten)**

Einzelplan	Jahr (Stichtag: 30.06)	Beschäftigte	Darunter: Arbeitnehmer mit Zeitvertrag	
			Anzahl	Anteil an den Beschäftigten in Prozent
	2011	25.740	1.590	6
	2012	25.330	1.665	7
	2013	24.930	1.865	7
	2014	23.105	1.715	7
	2015	22.960	1.855	8
	2016	23.180	2.210	10
	2017	23.270	2.365	10
Einzelplan 14	1993	178.075	4.765	3
BMVg	1994	168.795	4.070	2
	1995	158.845	3.100	2
	1996	152.215	2.825	2
	1997	146.510	2.715	2
	1998	139.520	3.180	2
	1999	139.190	4.150	3
	2000	136.275	3.725	3
	2001	132.240	4.205	3
	2002	129.105	4.765	4
	2003	125.750	5.150	4
	2004	122.200	4.625	4
	2005	116.475	X	X
	2006	112.870	X	X
	2007	109.725	X	X
	2008	100.185	X	X
	2009	96.940	X	X
	2010	92.405	X	X
	2011	87.770	3.385	4
	2012	85.545	3.575	4
	2013	81.665	3.410	4
	2014	80.115	4.025	5
	2015	76.385	3.830	5
	2016	74.585	3.025	4
	2017	73.035	2.655	4
Einzelplan 15	1993	4.070	185	5
BMG	1994	3.960	80	2
	1995	3.430	55	2
	1996	3.480	70	2
	1997	3.500	105	3
	1998	3.525	X	X
	1999	3.490	X	X
	2000	3.525	X	X
	2001	3.575	X	X
	2002	2.915	X	X
	2003	4.355	X	X
	2004	4.415	105	2
	2005	4.500	200	4
	2006	3.115	230	7
	2007	3.255	345	11
	2008	3.355	465	14
	2009	3.435	560	16
	2010	3.565	665	19
	2011	3.640	770	21
	2012	3.710	840	23
	2013	3.775	965	26
	2014	3.715	955	26
	2015	3.745	1.005	27
	2016	3.805	960	25
	2017	3.940	1.040	26
Einzelplan 16	1993	2.555	70	3
BMU	1994	2.600	55	2
	1995	2.965	60	2
	1996	2.910	55	2
	1997	2.930	90	3
	1998	2.965	X	X
	1999	2.905	X	X
	2000	2.885	X	X
	2001	2.885	X	X
	2002	2.945	X	X
	2003	2.960	X	X
	2004	3.020	80	3
	2005	3.105	180	6
	2006	3.120	250	8
	2007	3.160	325	10
	2008	3.205	435	14
	2009	3.295	520	16

Anlage 1

**Entwicklung der Beschäftigten des Bundes
nach Einzelplänen des Bundeshaushaltsplanes und Beschäftigungsverhältnis
(ohne Berufs- und Zeitsoldaten)**

Einzelplan	Jahr (Stichtag: 30.06)	Beschäftigte	Darunter: Arbeitnehmer mit Zeitvertrag	
			Anzahl	Anteil an den Beschäftigten in Prozent
	2010	3.480	670	19
	2011	3.480	695	20
	2012	3.460	730	21
	2013	3.515	755	22
	2014	4.815	960	20
	2015	4.830	960	20
	2016	4.975	975	20
	2017	5.055	915	18
Einzelplan 17	1993	1.400	145	10
BMFSFJ	1994	1.415	110	8
	1995	1.785	90	5
	1996	1.720	80	5
	1997	1.715	65	4
	1998	1.700	X	X
	1999	1.670	X	X
	2000	1.695	X	X
	2001	1.695	X	X
	2002	1.705	X	X
	2003	1.670	X	X
	2004	1.670	20	1
	2005	1.650	60	4
	2006	1.605	55	4
	2007	1.550	45	3
	2008	1.555	90	6
	2009	1.540	95	6
	2010	1.560	120	8
	2011	1.555	115	8
	2012	1.590	160	10
	2013	1.725	320	19
	2014	1.695	305	18
	2015	1.745	300	17
	2016	1.940	440	23
	2017	2.065	460	22
Einzelplan 23	1993	605	X	X
BMZ	1994	605	X	X
	1995	595	15	2
	1996	575	10	2
	1997	565	X	X
	1998	555	X	X
	1999	555	X	X
	2000	560	X	X
	2001	550	X	X
	2002	595	X	X
	2003	590	X	X
	2004	590	X	X
	2005	610	X	X
	2006	620	X	X
	2007	630	35	5
	2008	625	40	6
	2009	625	50	8
	2010	630	50	8
	2011	635	65	10
	2012	660	70	11
	2013	780	80	11
	2014	765	80	10
	2015	840	100	12
	2016	890	115	13
	2017	935	140	15
Einzelplan 30	1993	1.010	50	5
BMBF	1994	1.005	50	5
	1995	1.415	25	2
	1996	1.360	35	2
	1997	1.355	45	3
	1998	1.180	X	X
	1999	1.090	X	X
	2000	1.110	X	X
	2001	1.090	X	X
	2002	1.050	X	X
	2003	990	X	X
	2004	1.025	10	1
	2005	1.030	15	1
	2006	985	15	1
	2007	990	25	3
	2008	990	35	4

Anlage 1

**Entwicklung der Beschäftigten des Bundes
nach Einzelplänen des Bundeshaushaltsplanes und Beschäftigungsverhältnis
(ohne Berufs- und Zeitsoldaten)**

Einzelplan	Jahr (Stichtag: 30.06)	Beschäftigte	Darunter: Arbeitnehmer mit Zeitvertrag	
			Anzahl	Anteil an den Beschäftigten in Prozent
	2009	1.015	55	5
	2010	985	55	5
	2011	1.015	80	8
	2012	1.020	80	8
	2013	1.005	90	9
	2014	980	105	11
	2015	985	90	9
	2016	1.030	105	10
	2017	1.070	115	11

Quelle: Personalstandstatistik des Statistischen Bundesamtes.

1) Einschließlich Ortskäfte bei Vertretungen des Bundes im Ausland.

Hinweis des Auswärtigen Amtes: "Der für das Auswärtige Amt angegebene Anteil an befristet Beschäftigten wird auf Grundlage der Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes beantwortet, die die an den deutschen Auslandsvertretungen lokal Beschäftigten umfasst. Neu eingestellte lokal Beschäftigte erhalten, im Einklang mit dem im jeweiligen Gastland geltenden Arbeitsrecht, regelmäßig einen auf ein oder zwei Jahre befristeten Arbeitsvertrag. Diesem liegt allerdings der Gedanke der Weiterbeschäftigung nach Ablauf der Frist zugrunde, da das Auswärtige Amt ein Interesse an der dauerhaften Beschäftigung von lokal Beschäftigten hat. Folgerichtig werden solche Beschäftigungsverhältnisse im Anschluss in der Regel entfristet. Ebenfalls aufgenommen wurden befristete Beschäftigungen von Mitarbeitern anderer Ressorts, die nach ihrem Einsatz für das Auswärtige Amt in ihr Ressort zurückkehren. Des Weiteren werden kurzfristige Beschäftigungen von ehemaligen Beschäftigten des Auswärtigen Amtes erfasst, die nach Beendigung des Einsatzes in den Ruhestand zurückkehren. Nach Abzug dieser Beschäftigungsverhältnisse umfasst die Zahl der befristet Beschäftigten für das Jahr 2017 695, davon 309 sachgrundlose Befristungen."

Anlage 2 **Anteil befristete Arbeitsverträge
an allen Neueinstellungen**

	2017	2018
Ressort (inkl. Geschäftsbereich)	Anteil in %	Anteil in %
AA*	46,44%	63,10%
BMI	20,42%	24,86%
BMJV	43,60%	46,95%
BMF	14,90%	14,07%
BMWi	77,42%	66,97%
BMEL	76,43%	74,10%
BMAS	57,21%	47,00%
BMVI	55,34%	57,38%
BMVg	15,83%	16,05%
BMG	81,77%	83,72%
BMU	50,00%	50,81%
BMFSFJ**	78,62%	82,53%
BMZ	97,83%	75,00%
BMBF	66,27%	42,03%
BK	13,68%	8,75%
BKM	63,74%	61,54%
BPA	51,61%	70,97%

Quelle: Abfrage der unmittelbaren Bundesverwaltung.

* Anm. AA: Zahlen für 2017 nur Auswärtiges Amt. Elektronische Erfassung erfolgte im Geschäftsbereich (DAI) erst ab 2018.

** Anm. BMFSFJ: Der Anteil ergibt sich im Wesentlichen durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA), dem Aufgaben zu übertragen waren, ohne das hierfür bereits entsprechende Planstellen und Stellen zur Verfügung standen. Die im Herbst 2018 mit den Haushalten 2018 und 2019 zur Verfügung gestellten Stellen werden derzeit durch Entfristungen besetzt, dies soll bis Juni 2019 abgeschlossen sein. Weitere Entfristungen werden frühzeitig zum Inkrafttreten des Haushalts 2020 vorbereitet.

Anlage 3 Sachgrundlose Befristungen

2018			
Ressort (inkl. Geschäftsbereich)	Zahl der sachgrundlos befristet Beschäftigten	%-Anteil sachgrundlos Befristete an den befristet Beschäftigten	Anteil der sachgrundlosen Befristungen bezogen auf die Neueinstellungen
AA	327	40,32%	19,20%
BMI	1.229	44,50%	15,87%
BMJV	131	58,22%	17,92%
BMF	126	26,69%	4,85%
BMWi	323	20,51%	20,36%
BMEL	251	19,34%	16,07%
BMAS	25	11,63%	2,30%
BMVI	581	34,14%	23,32%
BMVg	901	34,55%	5,18%
BMG	110	9,64%	12,16%
BMU	0	0,00%	0,00%
BMFSFJ*	238	54,21%	62,88%
BMZ	22	53,66%	8,33%
BMBF	37	58,73%	20,29%
BK	26	28,26%	5,31%
BKM	64	26,89%	48,25%
BPA	20	83,33%	61,29%

Quelle: Abfrage der unmittelbaren Bundesverwaltung.

* Anm. BMFSFJ: Der Anteil ergibt sich im Wesentlichen durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA), dem Aufgaben zu übertragen waren, ohne das hierfür bereits entsprechende Planstellen und Stellen zur Verfügung standen. Die im Herbst 2018 mit den Haushalten 2018 und 2019 zur Verfügung gestellten Stellen werden derzeit durch Entfristungen besetzt, dies soll bis Juni 2019 abgeschlossen sein. Weitere Entfristungen werden frühzeitig zum Inkrafttreten des Haushalts 2020 vorbereitet.

Anlage 4 **Befristet abhängig Kernerwerbstätige¹⁾ nach Beschäftigungsbereich²⁾, Geschlecht sowie Beschäftigungs- und Befristungsdauern³⁾**

Jahr	Befristet abhängig Kernerwerbstätige nach Beschäftigungs- und Befristungsdauern					
	Insgesamt		davon beschäftigt . . .			
			im öffentlichen Dienst		in der Privatwirtschaft	
	Beschäftigungs- dauer	Befristungs- dauer	Beschäftigungs- dauer	Befristungs- dauer	Beschäftigungs- dauer	Befristungs- dauer
in Monaten						
	Insgesamt					
2004	27,6	16,8	34,4	23,4	25,0	14,3
2005	27,9	16,2	37,2	22,9	24,7	13,9
2006	24,7	16,0	34,2	22,4	21,4	13,8
2007	23,4	15,6	34,9	22,7	19,9	13,4
2008	23,0	15,4	33,2	21,7	20,1	13,6
2009	23,9	15,6	33,7	21,5	20,9	13,8
2010	22,1	15,5	32,5	21,7	19,2	13,7
2011	23,4	15,9	37,0	22,5	19,6	14,1
2012	24,4	16,4	37,7	22,9	20,7	14,6
2013	25,1	16,6	38,2	23,2	21,4	14,8
2014	24,7	16,5	38,2	23,0	20,9	14,6
2015	24,5	16,6	39,4	23,1	20,4	14,8
2016	24,4	16,8	37,2	23,0	20,8	15,0
2017	22,7	16,8	35,5	23,6	19,4	15,0

Quelle: Statistisches Bundesamt (destatis), 2019.

¹⁾ Erwerbstätige im Alter von 15 bis 64 Jahren, nicht in Bildung oder Ausbildung oder einem Wehr-/Zivil- sowie Freiwilligendienst.

²⁾ Die Differenzierung zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft erfolgt über eine Kombination von Wirtschaftszweig und subjektiver Zuordnung der Befragten zum öffentlichen Dienst. Unabhängig von der subjektiven Zuordnung werden Erwerbstätige, die in den Wirtschaftsbereichen öffentliche Verwaltung, Verteidigung oder Sozialversicherung arbeiten, dem öffentlichen Dienst zugeordnet. Gibt eine befragte Person an, in den Wirtschaftszweigen Energieversorgung, Erziehung und Unterricht, Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen oder Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten zu arbeiten, wird sie nur dann dem öffentlichen Dienst zugeordnet, wenn sie zudem angibt, im öffentlichen Dienst beschäftigt zu sein.

³⁾ Die Beschäftigungsdauer wird aus der Differenz zwischen Befragungsmonat und Beginn der gegenwärtigen Tätigkeit gebildet. Die Befristungsdauer wird direkt erfragt und bezieht sich auf die Gesamtdauer der befristeten Tätigkeit.

In der Beschäftigungsdauer wird die Gesamtdauer angegeben, seit dem der/die Arbeitnehmer/-in im Betrieb beschäftigt ist. Bei der Befristungsdauer ist die Gesamtdauer des befristeten Arbeitsvertrages anzugeben. Die Beschäftigungsdauer liegt daher stets über der Befristungsdauer, da in der Beschäftigungsdauer aufeinanderfolgende Zeitverträge kumuliert werden.

Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

Anlage 5

29.01.2019

**Arbeitnehmer des Bundes mit Zeitvertrag * am 30.06.2017
nach Geschlecht, Einzelplänen des Bundeshaushaltsplanes und Altersgruppen**

Epl.-Nr.	Einzelplan	Insgesamt	im Alter von ... bis unter ... Jahren				
			unter 30	30 - 40	40 - 50	50 - 60	60 und mehr
Männer							
04	Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes	175	45	65	40	20	10
05	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	1.145	185	450	275	165	75
06	Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern	2.395	565	845	450	390	150
07	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	135	45	45	20	10	10
08	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	200	65	60	35	30	10
09	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	1.160	410	520	135	65	25
10	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	590	155	230	95	85	25
11	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	105	45	35	10	10	5
12	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	1.465	565	465	210	165	60
14	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	1.510	655	470	160	155	70
15	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	320	80	120	70	35	15
16	Geschäftsbereich d. Bundesministeriums f. Umwelt, Naturschutz, Bau u. Reaktorsicherheit	395	55	170	95	50	20
17	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen u. Jugend	130	35	50	25	15	5
23	Geschäftsbereich d. Bundesministeriums f. wirtschaftl. Zusammenarbeit u. Entwickl.	60	10	35	5	10	5
30	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	50	5	15	10	15	5

Frauen

04	Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes	185	45	75	40	20	5
05	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	1.355	350	520	290	150	45

06	Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern	3.390	955	1.055	700	575	105
07	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	250	115	80	30	20	5
08	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	240	90	65	40	30	10
09	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	695	275	270	90	55	5
10	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	1.005	295	365	175	155	20
11	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	225	90	80	35	10	5
12	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	900	260	340	150	120	35
14	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	1.145	460	320	185	135	45
15	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	715	165	305	140	85	25
16	Geschäftsbereich d. Bundesministeriums f. Umwelt, Naturschutz, Bau u. Reaktorsicherheit	520	105	210	125	60	20
17	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen u. Jugend	330	80	110	65	60	10
23	Geschäftsbereich d. Bundesministeriums f. wirtschaftl. Zusammenarbeit u. Entwickl.	80	30	35	10	5	0
30	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	65	20	20	15	5	0

Quelle: Personalstandstatistik des Statistischen Bundesamtes.

*Einschließlich Ortskräfte bei Vertretungen des Bundes im Ausland.

dar.: Arbeitnehmer mit Zeitvertrag							
04	Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes	365	90	140	80	40	15
05	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	2.500	535	970	560	315	120
06	Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern	5.790	1.515	1.905	1.150	965	255
07	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	385	160	125	55	30	15
08	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	440	155	130	75	60	20
09	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	1.855	685	790	225	120	30
10	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	1.595	450	595	270	235	45
11	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	330	140	115	45	20	10
12	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	2.365	825	805	360	280	95
14	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	2.655	1.115	790	345	290	115
15	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	1.040	240	425	210	120	40
16	Geschäftsbereich d. Bundesministeriums f. Umwelt, Naturschutz, Bau u. Reaktorsicherheit	915	165	380	220	110	40
17	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen u. Jugend	460	120	165	90	75	20
23	Geschäftsbereich d. Bundesministeriums f. wirtschaftl. Zusammenarbeit u. Entwickl.	140	40	65	15	15	5
30	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	115	25	35	20	25	5

Quelle: Personalstandstatistik des Statistischen Bundesamtes.

* Ohne Berufs- und Zeitsoldaten.

